

Rechtsanwalt

Michael Anding

Anwaltsbüro Anding
Ruhfäutchenplatz 3 38100 Braunschweig

Förderverein
Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Lessingstraße 1

31135 Hildesheim

Tätigkeitsschwerpunkte

- Verwaltungsrecht
- Strafrecht

Ruhfäutchenplatz 3
38100 Braunschweig

Tel.: 05 31 / 2 44 74 - 0
Fax: 05 31 / 2 44 74 - 47
E-mail: info@anding-kanzlei.de
Website: www.anding-kanzlei.de

Nord LB Braunschweig
113 290 (BLZ 250 500 00)

Bitte bei Antwort und Überweisung angeben

RA Anding **Eic**

16.03.2006

Kostenübernahmeerklärungen des Landes Niedersachsen

Liebe Leute,

im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht Hannover wurde mir ein undatiertes "Merkblatt für Kostenübernahmeerklärungen" zur Verfügung gestellt, das sicherlich von Interesse und Bedeutung sein wird.

Hiernach hat sich das Land Niedersachsen grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Staatsangehörigen Kosten zu übernehmen, die durch eine notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland entstehen.

Wie eine telefonische Rücksprache mit der ZAAB Oldenburg - Außenstelle Bramsche - ergab, handelt es sich hier um ein erst jüngst eingeführtes Verfahren, das seine Grundlage auf einem (unveröffentlichten) Erlass des Niedersächsischen MI vom 23.01.2006 haben soll. Die Bereitschaft Niedersachsens, Kosten einer notwendigen medizinischen Behandlung im Herkunftsland zu übernehmen, soll betragsmäßig nicht begrenzt sein und den "individuellen Bedürfnissen" angepasst werden. Die Kostenübernahmeerklärung selbst erfolgt über die ZAAB Oldenburg - Außenstelle Bramsche - auf Antrag der jeweils abschiebungswilligen Ausländerbehörde.

Ich halte dies für einen weiteren Mosaikstein niedersächsischer Flüchtlingspolitik, mittels dessen der Verkauf schutzwürdiger Flüchtlinge vorangetrieben und die Zahl der Abschiebung erhöht werden soll. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass die Vorgehensweise des Niedersächsischen MI Konsequenzen im Prüfungsverfahren subsidiären Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG haben wird.

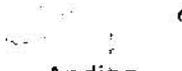
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung
Parken in der Tiefgarage Packhof/
Welfenhof-Passage

Nach meiner Erfahrung sind derzeit bei weitem nicht alle Gerichte bereit, die hier eröffnete Möglichkeit einer Kostenübernahme in denjenigen Fällen tatbestandsausschließend wirken zu lassen, in welchen notwendige Medikamente im Heimatland zwar theoretisch verfügbar, aufgrund der individuellen Vermögenssituation des Flüchtlings aber praktisch unerreichbar sind. Dies könnte sich nun ändern.

Hinzu kommt, dass nun landesweit auch diejenigen Ausländerbehörden unter (Abschiebe-) Druck geraten dürften, die sich dieser unsäglichen Praxis in der Vergangenheit nicht angeschlossen haben.

Ich rege an, das Merkblatt über den Verteiler weiterzuleiten und Erkenntnisse über die praktische Handhabung zu sammeln.

Mit freundlichen Grüßen


-Anding-
Rechtsanwalt

Anlage



Zentrale Aufnahme- und
Ausländerbehörde Oldenburg
- Außenstelle Bramsche -
Im Rehhagen 8 • 49565 Bramsche

Merkblatt für Kostenübernahmeerklärungen

Das Land Niedersachsen ist grundsätzlich bereit, im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Staatsangehörigen Kosten zu übernehmen, die durch eine notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland entstehen.

Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen nicht von anderer Seite getragen werden können und es sich hierbei um Personen handelt, für die eine Kostenerstattungspflicht des Landes nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100) besteht.

Zuständig für die Kostenübernahmeerklärung ist die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg – Außenstelle Bramsche. Die Kostenübernahme ist schriftlich mit folgenden Angaben zu beantragen:

- Name und Vorname des Ausländers
- Zugehörigkeit zum Personenkreis nach dem Aufnahmegesetz/aufenthaltsrechtlicher Status
- Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland
- evtl. dazugehörige Familienangehörige
- Geburtsdaten
- Herkunftsland und evtl. ethnische Gruppierung
- zuständige Ausländerbehörde, Ansprechpartner, Telefonnummer

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ggf. vorliegende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts
- ärztliches Attest mit Angabe der notwendigen medizinischen Behandlungsmaßnahmen und Heil- und Hilfsmittel
- Angabe des konkreten finanziellen Aufwands bzw. der voraussichtlichen jährlichen Kosten
- Auskünfte über die Versorgungslage im Herkunftsland
- Erklärung der Kommune,
 - o in welcher Höhe sie sich an den Kosten beteiligt bzw.
 - o dass ihr eine Kostenübernahme/-beteiligung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

Bei einer positiven Entscheidung durch die Außenstelle Bramsche wird die technische Abwicklung der bewilligten Hilfeleistungen jeweils im Einzelfall geklärt. Die Kommune hat gegenüber der Außenstelle Bramsche die Ausreise des Ausländers und ggf. der mitreisenden Familienangehörigen nachzuweisen.

Ansprechpartner sind: Herr Wolke (Tel.: 05461/883-201)
 Herr Höveler (Tel.: 05461/883-208)

ZAAB Oldenburg –Außenstelle Bramsche– • Im Rehhagen 8 • 49565 Bramsche
Tel.: 05461/883-0 • Fax: 05416/883-388 • Email: poststelle@zaab-ol-bra.niedersachsen.de